Amts-Blatt.

No. 44. Marienwerder, den 2ten November **1838.**

Das 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1935. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Juli c., betreffend das Verfahren hinsichtlich der Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder.

No. 1936. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeldt von 250000 Thaler, vom 5ten August c.,

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

No. 1937. vom 31sten August c., betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Pflastergeld-Tarifs für die Stadt Bünde im Regierungs-Bezirk Minden vom 15ten Mai d. J.,

No. 1938. vom 23sten September c. über das Verfahren bei unfreiwilligen Dienst-Entlassungen der Justiz-Kommissarien,

No. 1939. vom 26sten September c., betreffend die durch die Justiz-Visitationen bei Patrimonial-Gerichten entstehenden Kosten.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen 2c. Angelegenheiten, hat zum Wiederaufbau der in Folge eines Blitzstrahls abgebrannten katholischen Kirchen- und Schul-Gebäude zu Möhrhoff Regierungs-Bezirk Minden, mit Berücksichtigung des großen Unglücks, welches die Einwohner dieses Orts zu wiederholtenmalen erlitten, eine katholische Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie bewilligt.

gegeben in Marienwerder den 3ten November 1838.

Die Herren Geistlichen katholischer Konfession im hiesigen Regierungs-Bezirk werden demnach aufgefordert, diese Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in den Kirchen ihrer Parochie abzuhalten und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten Dezember c. an die vorgesetzten Herren Decane zu senden; letztere werden dagegen hiermit veranlaßt, die empfangenen Gelder und Vacat-Anzeigen bis zum 1sten Januar k. J. den betreffenden Kreis-Kassen zu überweisen und diese haben das Empfangene bis zum 15ten Januar k. J. an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Einwohner von Gurken, Kreises Stuhm, zur evangelischen Kirche zu Stuhm.

Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören, und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgenommen sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf Grund der deshalb von dem evangelischen Rittergutsbesitzer des adlichen Guts Gurken darüber unterm 10ten Oktober c. a. vor dem Königl. Landrathsamt zu Stuhm abgegebenen Erklärung von uns hiedurch festgesetzt, daß

§. 1.

vom 1sten Januar 1839 ab die evangelischen Einwohner im adelichen Gute Gurken, Stuhmer Kreises, zur evangelischen Pfarrkirche zu Stuhm eingepfarrt sein, und als wirklich Eingepfarrte angesehen werden sollen; daß daher auch:

§. 2.

der Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Stuhm von jenem Zeitpunkt ab zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt, und von denselben die Stolgebühren nach der für das Kirchspiel Stuhm ge-

tenden Stoltaxe bezieht. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholische Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Gurken zu entrichtenden Gefällen als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer zu Stuhm und die evangelische Kirche daselbst erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner von Gurken sich mit unserer Genehmigung von diesem Pfarrverbande trennen sollten.

§. 6.

Im Uebrigen hat es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit des §. 72. des Westpreußischen Landarmen-Reglements wird nachstehend die auf Grund der Rechnungen gefertigten Uebersicht von der Verwaltung des Land-Armenfonds und die Haupt-Resultate der Verwaltung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Uebersicht
von der Verwaltung des Westpreußischen Land-Armen-Fonds und der Besserungs-Anstalt zu Graudenz im Jahre 1837.

Von der Geldverwaltung.

	I. Einnahme.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Betrag Rtl.	Sgr.	Pf.
	A. Land-Armen-Fonds.						
1.	Bestand aus dem Jahre 1836	1010	11	—			
2.	An Beitrags-Resten bis Ende 1836 . .	1272	7	6			
3.	" currenten Landes-Beiträgen (excl. 391 Rtlr. 15 sgr. 11 pf. Reste)	27353	—	7			
4.	" Kollekten-Geldern	125	24	9			
5.	" Zinsen von ausstehenden Kapitalien . .	2	—	—			
6.	" erstatteten Vorschüssen	8	24	1			
7.	" Insgemein	40	—	—			
8.	" angekauften Pfandbriefen	2000	—	—			
	Summa der Einnahme des Land-Armen-Fonds	—	—	—	31812	7	11
	B. Besserungs-Anstalt.						
1.	Bestand aus dem Jahre 1836	752	13	6			
2.	An Defekten	—	7	6			
3.	" Verdienst der Häuslinge	709	15	9			
4.	Für verkaufte Fabrikate	1321	19	1			
5.	Zuschuß aus dem Land-Armen-Fonds . .	6470	—	—			
6.	Insgemein	357	24	8			
	Summa der Einnahme der Besserungs-Anstalt	—	—	—	9611	20	6
	Ueberhaupt Einnahme	—	—	—	41423	28	5
	II. Ausgabe.						
	A. Beim Land-Armen-Fonds im Allgemeinen.						
1.	Ausgaben-Reste bis Ende 1836	210	28	7			
2.	An Verwaltungs-Kosten incl. Postporto für eingegangene Beiträge	441	10	—			
3.	Für angekaufte 2000 Rtlr. Pfandbriefe . .	2100	21	8			

Noch II. Ausgabe.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Betrag Rtl.	Sgr.	Pf.
4. Zinsen von den dem Invaliden-Fonds schuldigen 3000 Rtlr. in Pfandbriefen	120	—	—			
5 Auf das vom Invaliden Fonds angeliehene Kapital der 4000 Rthlr. in Pfandbriefen . .	2000	—	—			
6. An Vorschüssen	30	—	—			
7. „ Insgemein	103	21	10			
	—	—	—	5006	22	1
B. Zur Unterhaltung der Westpreuß. Taubstummen in Marienburg .	—	—	—	1350	—	—
C. Zu den Gnadengehältern an Westpreuß. Provinzial-Invaliden .	—	—	—	2792	13	6
D Zur Unterhaltung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz	—	—	—	6470	—	—
E. Für das Landkrankenhaus in Schwetz.						
1. An Hausverwaltungs- und sonstigen Unterhaltungskosten	1300	—	—			
2. „ Kur-Medizin-Verpflegungs- und Bekleidungskosten (excl. 74 Rtlr. 6 sgr. 11 pf. Reste)	2467	26	2			
				3766	26	2
F. Zu fortlaufenden Unterstützungen, so wie zu Kur-Medizin- und Verpflegungs-Kosten der in den Provinzial-Kranken-Häusern zu Marienwerder, Danzig, Stargardt und in den sonstigen Kommunal-Lazarethen behandelten Personen, welche grundsätzlich dem Landarmen-Verbande anheimgefallen sind.						
1. Aus dem Regierungs-Bezirk Marienwerder .	4607	4	9			
2. „ „ „ „ Danzig . .	5720	18	—			
				10327	22	9
Summa der Ausgabe der Landarmen-Fonds	—	—	—	29713	24	6

Noch II. Ausgabe.	Rt.	Sgr.	Pf.	Betrag Rt.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	29713	24	6
G. Für die Besserungs-Anstalt in Graudenz.						
1. Zu Besoldungen der Beamten	2079	10	—			
2. An Wohnungsmiethe derselben	53	23	—			
3. „ Schreibmaterialien-Geldern	55	—	—			
4. Für Beköstigung der Häuslinge	1834	29	4			
5. „ Bekleidung derselben	697	12	7			
6. Zum Feuerungs-Bedarf	352	8	6			
7. „ Erleuchtungs-Bedarf	172	17	6			
8. Für Lagerbedürfnisse	227	11	4			
9. „ Reinigung der Leib- und Bettwäsche .	28	25	—			
10. „ Medizin	90	20	11			
11. „ verschiedene Bedürfnisse	259	25	2			
12. „ Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	338	17	6			
13. An Transportkosten und Prämien für eingebrachte Vagabonden	248	13	8			
14. An Unterstützungen an entlassene Häuslinge	276	27	3			
15. Zum Ankauf roher Materialien	433	12	7	†		
16. Zur Unterhaltung der Hausschule . . .	315	13	7			
17. ad extraordinaria, an Ausgabe, welche unter vorstehenden Titeln nicht vorkommen . .	345	20	2			
† Nicht nur die im Jahre 1837 gewonnenen, sondern auch ein großer Theil der aus dem Jahre 1836 im Bestande verbliebenen Fabrikate sind verkauft, und ist der Erlös mit 1321 Rthlr. 19 sgr. 1 pf. sub Nro. 4. Litt. B. hier in Einnahme gestellt, wodurch sich der Unterschied zwischen der verausgabten Ankaufs-Summe und den vereinnahmten Verkaufsgeldern genügend erläutert.						
Summa der Ausgabe der Besserungs-Anstalt	—	—	—	7810	18	1
Im Ganzen Ausgabe	—	—	—	37524	12	7

Vergleichung.

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme des Landarmen-Fonds und der Besserungs-Anstalt beträgt . . .	—	—	—	41423	28	5
Die Ausgabe dagegen	—	—	—	37524	12	7
Am Schlusse des Jahres 1837 sind also im Bestande verblieben	—	—	—	3899	15	10
und zwar:						
a, beim Landarmen-Fonds	2098	13	5			
b, beim Fonds der Besserungs-Anstalt . . .	1801	2	5			
Summa wie oben	—	—	—	3899	15	10
An Einnahme-Resten hat der Landarmen-Fonds noch zu erwarten	—	—	—	545	24	11
Dagegen an Ausgabe-Resten noch zu leisten	—	—	—	2246	3	—

Graudenz, den 24sten August 1838.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Resultat

der Verwaltung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz im Jahr 1837.

Am Schusse des Jahres 1836 befanden sich in der für die Provinz Westpreußen bestimmten Besserungs-Anstalt zu Graudenz

38 männliche } Bettler und Vagabonden, überhaupt . 49
11 weibliche }
58 männliche } durch richterliches Erkenntniß zur Detention verurtheilt, überhaupt . . . 83
25 weibliche }

so daß der Bestand der in der Anstalt befindlichen Häuslinge 132 betrug

Im Jahr 1837 wurden eingeliefert

66 männliche } Bettler und Vagabonden überhaupt 74
8 weibliche }
84 männliche } durch richterliches Erkenntniß zur Detention verurtheilte, überhaupt 108
8 weibliche }

182

und sind also im Jahr 1837 in der Anstalt überhaupt inhaftirt gewesen 314

Dagegen sind im vorigen Jahre in Abgang gekommen

66 männliche } Bettler und Vagabonden, überhaupt 82
16 weibliche }
107 männliche } durch richterliches Erkenntniß zur
37 weibliche } Detention verurtheilte, überhaupt 144

Zusammen als 226

so daß also ult. Dezember 1837 noch in der Anstalt verblieben sind:

38 männliche } Bettler und Vagabonden, überhaupt 41
3 weibliche }
32 männliche } durch richterliches Erkenntniß zur Detention verurtheilte, überhaupt 47
15 weibliche }

Daher in Summa 88

Die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt zu unterhalten gewesenen Personen betrug 82 männliche

24 weibliche

Summa 106.

Unter den im Jahre 1837 in der Anstalt eingelieferten 243 männliche und 71 weibliche Individuen haben sich 108 Rückfällige befunden von denen:

45 männliche } zum zweiten Male
11 weibliche }
21 männliche } „ dritten „
10 weibliche }
7 männliche } „ vierten „
3 weibliche }
4 männliche } „ fünften „
1 weibliche }
1 männliche } „ sechsten „
— weibliche }
1 männliche } „ achten „
— weibliche }
2 männliche } „ neunten „
1 weibliche }
1 männliche } „ zehnten „
— weibliche }

eingeliefert worden sind.

Von

Von den im vorigen Jahre in Abgang gekommenen 226 Personen sind:
10 gestorben,
5 entwichen,
4 an andere Behörden und Anstalten abgegeben,
3 über die Grenze geschafft,
204 in ihre Heimath entlassen.

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 106 Individuen waren 46 Personen zum vollen
26 " wegen Schwächlichkeit oder als Lehrlinge zum halben Pensum und
16 " mit Hausarbeiten beschäftigt,
18 " aber zur Arbeit unfähig,
und ist von den arbeitsfähigen Personen an Arbeitsverdienst erlangt worden:

a, an baarem Gelde . . .	582 Rthlr.	23 sgr.	$7\frac{1}{2}$ pf.
b, durch Arbeiten für die Anstalt	126 —	22 —	2 —
Zusammen	709 Rthlr.	15 sgr.	$9\frac{1}{2}$ pf.

Die Leistungen der Anstalt haben im abgewichenen Jahre in Folgendem bestanden;

A. für baaren Verdienst.

1) wurden $10867\frac{1}{3}$ Stück flächsen und heeden Garn,
$32\frac{1}{2}$ Tall Klunkern-Garn und
2107 Tall wollen Garn gesponnen
womit verdient sind 300 Rthlr. 29 sgr. $9\frac{1}{2}$ pf.

2) wurden $377\frac{1}{3}$ Pfund Federn gerissen, womit verdient sind und 31 — 13 — 4 —

3) durch Tagelohn im Allgemeinen wurden verdient 250 — 10 — 6 —

B. für die Anstalt.

1) wurden 90 Stein Flachs gehechelt,
2910 Stück flächsen und heeden Garn,
$349\frac{1}{2}$ Tall Klunkern-Garn gesponnen und damit 103 Rthlr. 20 sgr. $1\frac{1}{2}$ pf. verdient,

2) wurden mehrere Kleidungsstücke für die Haftlinge gefertigt, wofür berechnet sind . . . . 13 Rthlr. 5 sgr.

3) durch Beschäftigung bei der Oekonomie . . 6 — 24 — und

4) durch Tagelöhner-Arbeit sind . . . . . 3 — 3 — verdient.

Hiernächst sind auch die Ausbesserungen der Kleidungsstücke und Wäsche, so wie die Reinigung der Leib- und Bettwäsche durch die Häuslinge bewirkt worden. Ferner sind die Haushaltungs- und Inventarien-Stücke ausgebessert, und die Häuslinge auch als Handlanger bei den Reparatur-Bauten, zum Ausweißen sämmtlicher Anstalts-Räume, bei Bearbeitung des Anstalts-Gartens, so wie zur Aushülfe in dem Bureau gebraucht.

Der zum vollen Pensum beschäftigte Häusling hat demnach durchschnittlich 12 Rthlr. 9$\frac{18}{59}$ pf. verdient.

Die Beköstigung der Gefangenen hat pro Person 16 Rthlr. 7 sgr. 7$\frac{105}{106}$ pf. und die Bekleidung . . . . . 6 — 17 — 4$\frac{103}{106}$ — gekostet.

Aller übriger Aufwand beträgt pro Person . 42 — 22 — 4$\frac{83}{106}$ — so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten pro Person auf 65 Rtlr. 17 sgr. 5$\frac{56}{106}$ pf. beläuft.

Nach Abrechnung des obigen Verdienstes der Arbeitsfähigen, jedoch mit Zuziehung der General-Kosten, kommen mithin die Unterhaltungs-Kosten für jeden Häusling in der Anstalt durchschnittlich für das ganze Jahr auf 58 Rthlr. 26 sgr. 7$\frac{87}{106}$ pf. und für jeden Tag auf 4 sgr. 10$\frac{22}{104}$ pf. zu stehen.

Graudenz, den 4ten Oktober 1838.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Dem Mechanikus Carl Benske zu Berlin ist unterm 13ten Oktober 1838 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, gekörnte Thierkohle zu präpariren,

auf Acht Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 22sten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Dem Feldmesser Krieg zu Königs-Wusterhausen ist unterm 18ten Oktober 1838 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben des Wassers, so weit dieselbe, der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß, als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 24sten Oktober 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte, mittelst Reiseroute vom 20sten September c. nach seiner Heimath Deutsch-Briesen, Domainen-Rent-Amts Schlochau, gewiesene Knecht David Redmann, der hier wegen Mangel an Legitimation, und weil er sich stumm stellte, arretirt worden, ist nach einer Benachrichtigung des Domainen-Rent-Amts Schlochau, bis jetzt in Briesen nicht eingetroffen und führt aller Wahrscheinlichkeit nach, wieder ein vagabondirendes Leben.

Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Redmann zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle per Transport an seinen Bestimmungsort zu befördern.

Signalement:

Gewöhnlicher Aufenthalts-Ort — Deutsch-Briesen, Religion — katholisch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — breit, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Zähne — gut.

Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidet war derselbe mit einer schwarztuchnen Jacke, einem Paar weißleinenen Hosen, einem Paar Stiefeln und einem alten Filzhut.

Kulm, den 23sten Oktober 1838.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Der mittelst Reiseroute vom 15ten d. Mts. nach Hüttchen Kreis Czarnikau gewiesene Landwehrmann Johann Lenz, ist daselbst nicht eingetroffen. Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Lenz zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn nach seinem Bestimmungs-Orte Hüttchen hinzuweisen.

Thorn, den 16ten Oktober 1838.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Johann Adalbert Colmar Schüler ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichts-Behörden Rosenberger Kreises mit Anweisung seines Wohnortes in Riesenburg bestellt, ihm auch die Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte zu Christburg und bei den Patrimonial-Gerichten, welche vom Richter in Christburg verwaltet werden, gestattet worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 44.)